OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651142/2/FP

Datum:
Linz, 21. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die mit einem Eventualantrag auf Vorlage verbundene Beschwerde von M O, vertreten durch H | N Rechtsanwälte, vom 3. April 2018, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 27. März 2018, GZ: BHGMVerk-2017-285504/7-GRA, betreffend die Aufhebung einer bescheidmäßigen Aufforderung gem. § 24 Abs 4 FSG, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Vorlageantrag wird wegen Gegenstandslosigkeit als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 29. September 2017, GZ: BHGMVerk-2017-285504/3-LAI, forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) gem. § 24 Abs 4 FSG auf, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu stellen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 9. Oktober 2018 Beschwerde in der er inhaltlich vorbrachte und neben einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Behebung des behördlichen Bescheids beantragte.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 27. März 2018 gab die belangte Behörde der Beschwerde des Bf Folge und behob den bekämpften Bescheid vom 29. September 2017 zur Gänze.

I.4. Gegen die Beschwerdevorentscheidung erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 3. April 2018 in Punkt I. ausdrücklich Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst auf die längst abgelaufene Frist nach § 14 Abs 1 VwGVG hinwies und ein Recht des Bf auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung gem. § 83 Abs 2 B-VG geltend machte. In einem zweiten Punkt stellte der Bf eventualiter einen Vorlageantrag.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfällt die mündliche Verhandlung, weil der Vorlageantrag zurückzuweisen ist bzw. sieht es gem. Abs 4 leg. cit. von einer Verhandlung ab, weil eine Rechtsfrage (Zulässigkeitsfrage) zu klären ist und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung die weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt.
Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Rechtsprechung aus, dass eine zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht aber über die Sache selbst, aus Sicht des Art 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung "über eine strafrechtliche Anklage" oder "über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen" ist. Die Verfahrensgarantie des "fair hearing" i.S.d. Art 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (vgl VfGH 28. November 2003, B 1019/03 m.w.N.; statt vieler: VwGH 15. November 2011, 2010/05/0065).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Bescheid vom 29. September 2017, GZ: BHGMVerk-2017-285504/3-LAI, forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) gem. § 24 Abs 4 FSG auf, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu stellen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 9. Oktober 2018 Beschwerde in der er inhaltlich vorbrachte und neben einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Behebung des behördlichen Bescheids beantragte.
Mit Beschwerdevorentscheidung vom 27. März 2018 gab die belangte Behörde der Beschwerde des Bf vollinhaltlich Folge und behob den bekämpften Bescheid vom 29. September 2017 zur Gänze.
Mit Schriftsatz vom 3. April 2018 erhob der Bf gegen die Beschwerdevorentscheidung Beschwerde, in welcher er, auf das Wesentliche zusammengefasst, auf den Ablauf der Frist nach § 14 Abs 1 VwGVG hinwies und das Recht des Bf auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung gem. § 83 Abs 2 B-VG geltend machte. Eventualiter stellte der Bf einen Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem behördlichen Akt und den genannten Dokumenten.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zur Beschwerde gegen die Beschwerdevorentscheidung:

Gemäß § 15 Abs 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Das (ordentliche) Rechtsmittel gegen Beschwerdevorentscheidungen ist demnach, nach dem diesbezüglich eindeutigen Gesetzeswortlaut, der Vorlageantrag (vgl *Götzl et al.*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 15 RZ 1). Gegen eine Beschwerdevorentscheidung ist nur das Rechtsmittel des Vorlageantrags zulässig (aaO RZ 2).

Daran ändert auch nichts, dass der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung durch die belangte Behörde dem Grunde nach die bereits auf das Verwaltungsgericht übergegangene Zuständigkeit entgegenstand, sie deshalb inhaltlich rechtswidrig war und damit im Falle des Vorliegens eines rechtlichen Interesses durch Vorlageantrag bekämpfbar gewesen wäre (siehe dazu Punkt III.2.).

Da das Gesetz zur Bekämpfung der Beschwerdevorentscheidung nur den Vorlageantrag, nicht aber eine (weitere) Beschwerde vorsieht, ist diese vorliegend als unzulässig zurückzuweisen.

III.2. Zur Zulässigkeit des Vorlageantrages:

III.2.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I Nr. 33/2013, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, (...), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden in der Sache selbst zu entscheiden [...].

Gemäß § 15 Abs 3 VwGVG sind verspätete und unzulässige Vorlageanträge von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. [...]

III.2.2. Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN *Kolonovits/Muzak/Stöger* Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Bf bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl etwa mit Hinweisen zur Vorjudikatur die Beschlüsse des VwGH 19. März 2013, 2012/212/0257 und 22. März 2000, Zl. 99/03/0452,vgl dazu LVwG Oö., LVwG-050053/2/WEI).

In seiner Entscheidung vom 22. Juni 2010, 2007/11/0113 setzte sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels des

Vorlageantrages auseinander. Dieser setze voraus, dass der Antragsteller einen Grund dafür hat, die Berufungsvorentscheidung zu bekämpfen; dies sei jedoch nicht der Fall, wenn bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten dem Parteiantrag ohnehin vollinhaltlich entsprochen wurde.
Der VwGH stellt damit auch unmissverständlich klar, dass ein mangels Beschwer unzulässiger Vorlageantrag nicht in der Lage war, die Beschwerdevorentscheidung außer Kraft treten zu lassen, was nach der damaligen Rechtslage die Wirkung von Vorlageanträgen gewesen wäre.
Unzulässige Vorlageanträge – und gilt dies angesichts der dargestellten Bedeutung der Beschwer auch für die aktuelle Rechtslage - berühren daher die Beschwerdevorentscheidung nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof verweist diesbezüglich auf seine Rechtsansicht zur Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung und stellt klar, dass diese übertragbar ist. In seinen Erkenntnissen vom 22. April 1994, 93/02/0283 und vom 22. April 1999, 98/07/0107, hat der Verwaltungsgerichtshof jeweils mwN ausgeführt, dass eine Berufung unzulässig ist, wenn dem Antrag der - einzigen - Partei des Verfahrens vollinhaltlich stattgegeben wurde.
In seinem diesbezüglichen Rechtssatz führt der VwGH dementsprechend wie folgt aus: „Die Zulässigkeit des Rechtsmittels des Vorlageantrages setzt voraus, dass der Antragsteller einen Grund dafür hat, die Berufungsvorentscheidung zu bekämpfen;[...]“

Aufgrund der grundsätzlichen Überlegungen des Verwaltungsgerichtshofes in den genannten Entscheidungen, können diese bedenkenlos auf Beschwerdevorentscheidungen in Fällen, die keine antragsbedürftigen Verfahren betreffen, umgelegt werden.

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führt der VwGH in seinem Erkenntnis vom 26. Jänner 1993, 92/07/0209 im Übrigen aus: „Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist
- unabhängig von der Frage der Parteistellung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren -, ob der Bfr nach Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid
- ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit
- in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann (Hinweis B 4. Juli 1968, 1792/67, VwSlg 7387 A/1968, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984). Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Bfrs, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtssphäre des Bfrs keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis B 21. April 1977, 1662/76, VwSlg 9304 A/1977, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).“
[Hervorhebungen nicht im Original]

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nach dem VwGH u.a. dann zu verneinen und die Beschwerde zurückzuweisen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen

Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl die Beschlüsse vom 20. September 1979, 1090/78, vom 28. Jänner 1980, 0051/80, vom 14. Februar 1980, 0904/78, vom 24. November 1980, 2675/80, vom 18. September 1981, 3481/80, vom 28. Februar 1983, 82/12/0104, vom 13. Dezember 1983, 83/07/0326, vom 17. Jänner 1984, 83/07/0383, sowie vom 9. April 1984, 83/12/0085).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. September 2009, 2008/21/0646 bekräftigt:
„Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen. Mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des VwGH lässt sich daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Bf durch die für den Fall der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im VwGG allein vorgesehene Aufhebung rechtlich besser gestellt wäre, sodass Entscheidungen von bloß abstrakt-theoretischer Bedeutung vom VwGH nicht zu treffen sind. Insoweit besteht daher eine Einschränkung der Kontrolle von Verwaltungshandeln durch den VwGH. Art. 13 MRK steht dem nicht generell entgegen. Nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, muss bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein. [...]. (vgl. B 15. September 2011, 2006/04/0108; B 27. Jänner 2011, 2009/21/0163; B 29. September 2009, 2008/21/0646)“. (vgl VwGH 23. April 2015, Ro 2015/07/0001 und vom 29. September 2009, 2008/21/0646).
[Hervorhebung nicht im Original]

III.2.3. Das vom Bf mit der Einbringung der Beschwerde verfolgte Rechtsschutzziel lag in der Aufhebung des Bescheids, mit dem ihm aufgetragen wurde, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu stellen. Er wollte damit also verhindern, sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen zu müssen.
Die belangte Behörde hat ihren Bescheid in der Folge mit Beschwerdevorentscheidung vom 27. März 2018 zur Gänze behoben, sodass die Verpflichtung, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu stellen, nicht mehr bestand und der Bf mit seinem Begehren voll durchgedrungen ist.

Das angestrebte Rechtsschutzziel, sich der amtsärztlichen Untersuchung nicht stellen zu müssen ist damit erfüllt.

Es erweist sich, dass der Bf deshalb keinen objektiven, ihm dienenden Nutzen aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ziehen könnte.

III.2.4. Nach Ansicht des VwGH ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheids behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

Die oben dargestellte Judikatur des VwGH ist uneingeschränkt auf die Verwaltungsgerichte übertragbar, handelt es sich bei der Frage der „Beschwer“ bzw. des „Rechtsschutzinteresses“ doch um allgemeine Rechtsgrundsätze, entspricht die in Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und kennt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, die Einstellung von Administrativverfahren in seinem § 28 Abs 1 (arg. ...zurück-zuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.).
In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutz-bedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem VwGH auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Entsprechend der unter Punkt III.2.2. dargestellten Überlegungen des VwGH (z.B. VwGH 22. April 1999, 98/07/0107) sind die genannten Erwägungen auf die Frage der Legitimation zur Erhebung eines (zulässigen) Vorlageantrages, der die Beschwerdevorentscheidung nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzes nicht außer Kraft treten lässt (vgl *Götzl et al.*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 15 RZ 5 mwN), umzulegen.

III.2.5. Die Frage der Unzuständigkeit der belangten Behörde zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hindert dabei die Zurückweisung des Vorlageantrages mangels rechtlichen Interesses des Bf nicht, weil die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels auch vor dem Hintergrund des § 27 VwGVG, nach welchem die Unzuständigkeit der Behörde vom Verwaltungsgericht amtswegig aufzugreifen, also auch bei fehlendem Parteivorbringen zu prüfen ist, vor der Frage der Rechtmäßigkeit des Bescheids zu beurteilen ist.

Die Unzuständigkeit einer Behörde für die Erlassung einer Entscheidung macht diese nicht nichtig, sondern macht den Bescheid infolge Rechtswidrigkeit ver-nichtbar (vgl VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/09/0038; 3. Oktober 1997, 95/19/1019). Dazu bedarf es allerdings eines zulässigen Rechtsmittels.
Eine mit dem Fehler der Unzuständigkeit behaftete Erledigung ist deshalb aber nicht schon rechtlich wirkungslos; das Gesetz sieht hiefür keine Nichtigkeits-sanktion vor (vgl VwGH 8. Juni 1988, 88/03/0102, hier zur Frage einer von der unzuständigen Behörde erlassenen Strafverfügung).
Auch Entscheidungen von unzuständigen Behörden gehören dem Rechtsbestand an und entfalten Wirkungen und sind, bei Vorliegen der Rechtsmittellegitimation, bekämpfbar.

Wie bereits unter Punkt III.2.2. dargestellt ist die Frage der Beschwerde-legitimation ohne Rücksicht auf die Gesetzmäßigkeit des ergangenen Bescheids und dahin zu prüfen, ob der Bf in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein

kann (VwGH 4. Juli 1968, 1792/67, VwSlg 7387 A/1968, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).

III.2.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die belangte Behörde nach Ablauf der Zweimonatsfrist des § 14 VwGVG zwar zur Entscheidung über die Beschwerde des Bf nicht mehr zuständig war, dem Bf dadurch aber kein Nachteil erwachsen ist (eher das Gegenteil ist der Fall). Vielmehr wurde der von ihm bekämpfte Bescheid in seinem Sinne aufgehoben und könnte er durch eine Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes nicht besser, allenfalls aber schlechter, gestellt werden.

Die abstrakte Verletzung der Zuständigkeitsordnung wirkt sich faktisch nicht zulasten des Bf aus, sodass der Bf nicht in subjektiven Rechten verletzt ist (Es gibt keinen ihn belastenden Bescheid). Die Klärung der Frage, ob eine unzuständige Behörde entschieden hat und eine neue Entscheidung durch das Verwaltungsgericht, ist für den Bf ohne objektiven Nutzen, sie hat nur theoretischen Gehalt.

Das Rechtsschutzinteresse des Bf an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes ist daher weggefallen, weshalb der Vorlageantrag vom Verwaltungsgericht gemäß § 15 Abs 3 VwGVG iVm § 28 Abs 2 VwGVG zurückzuweisen (vgl *Eder et al.*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], § 15 K13) ist, weil der Bf in seinen Rechten nicht (mehr) verletzt sein kann und eine meritorische Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Rechtsstellung des Bf nicht verändern könnte.

Die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde ist rechtskräftig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ausführlich vorliegenden Judikatur zur Beschwerdelegitimation, der Anwendbarkeit dieser Grundsätze auch auf Beschwerde-(bzw. Berufungs-)vorentscheidungen, sowie zur Wirkung der Unzuständigkeit auf behördliche Entscheidungen wurde im Beschluss ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl